Satzung

der Rheuma-Liga Schleswig-Holstein e. V., Holstenstraße 88-90, 24103 Kiel

Präambel

Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form eines Wortes genutzt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint. Wir bitten um Verständnis.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rheuma-Liga Schleswig-Holstein e. V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Veröffentlichungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Im Einzelnen wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, um:
 - die Rheumabekämpfung insbesondere durch Funktionstraining zu fördern,
 - die Rheumakranken und ihre Bezugspersonen aufzuklären und zu beraten sowie in diesem Zusammenhang regionale Aufklärungsveranstaltungen zu organisieren und zu fördern,
 - Selbsthilfeaktivitäten und andere Aktivitäten allein oder in Kooperation mit anderen zu organisieren und zu f\u00f6rdern mit dem Ziel, eine Teilhabe des Rheumakranken am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu erm\u00f6glichen oder zu erleichtern,
 - die Rheumaprophylaxe zu unterstützen,
 - sich für die Rechte der von Rheuma Betroffenen einzusetzen.
- (3) Der Verein strebt eine Kooperation mit dem Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V. und mit anderen regionalen und überregionalen Partnern gleicher Zielsetzung an.
- (4) Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen über die Mitgliederzeitschrift und die Internetseite des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, seine Finanzierung transparent zu halten und Abhängigkeit von privaten Sponsoren und Wirtschaftsinteressen zu meiden.

§ 4 Grundsätze der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Sie sollen ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben.
- (3) Fördermitglied kann unter Beachtung des § 3 Abs. 4 jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Als Fördermitglied kommen insbesondere auch natürliche Personen in Betracht, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Schleswig-Holsteins haben. Fördermitglieder können keine Funktionen und Ämter innerhalb des Vereins übernehmen.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft sowohl als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem vom Landesverband bestätigten Aufnahmetag. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Bestehen die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht, kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds den Statuswechsel zum Fördermitglied beschließen. § 5 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an dem Verein. Ein Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dem Vereinsvermögen besteht nicht. Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt. Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende durch eine bis zum 30.09. des Jahres zugehende Erklärung. Der Austritt ist in Schriftform zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Beendigung der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - bei einer schweren Schädigung des Vereinsansehens,
 - einer schweren Schädigung der Vereinsbelange,
 - wiederholtes Handeln gegen ausdrückliche Vereinszwecke,
 - Verletzung oder Nichterfüllung der Mitgliederpflichten gemäß dieser Satzung, insbesondere bei Verzug mit mehr als zwei Jahresbeiträgen.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat dem Auszuschließenden vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Entscheidung durch die n\u00e4chste ordentliche Delegiertenversammlung verlangen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen s\u00e4mtliche Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitarbeit der Mitglieder wird unmittelbar in den Ortsgruppen verwirklicht (§§ 22 ff.). Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsvorstand Anträge zu stellen oder Vorschläge einzureichen.
- (2) Mitglieder können frühestens 18 Monate nach Beginn ihrer Vereinsmitgliedschaft Funktionen als Delegierte oder als Stellvertreter übernehmen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, die Satzung sowie Beschlüsse und Richtlinien aller Organe zu beachten und gegebenenfalls auszuführen.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den ihnen obliegenden Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (3) Den Beitrag für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (4) Eine Beitragsermäßigung besteht
 - bei bestätigter Doppelmitgliedschaft mit
 - der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e. V.
 - der Lupus erythematodes Selbsthilfegruppengemeinschaft e. V.
 - der Sklerodermie Selbsthilfe e. V.
 - bei der Mitgliedschaft von Ehepaaren/Paaren oder mehreren Familienangehörigen, die in einem Haushalt leben.
- (5) Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung (§ 11 bis § 13)
- der Vorstand (§ 17 bis § 21)

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ersetzt die Mitgliederversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Delegierten der Ortsgruppen (§ 23 Abs. 3) und dem Vorstand.
- (2) Jede Ortsgruppe ist durch ein bis zwei Delegierte vertreten. Die Ortsgruppen verfügen über ein unterschiedliches Stimmgewicht anhand der Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres. Ortsgruppen verfügen bei bis zu 200 Mitgliedern über zwei Stimmen. Für je beginnende 100 weitere Mitglieder tritt eine weitere Stimme hinzu. Jede Ortsgruppe verfügt über maximal fünf Stimmen. Die Delegierten einer Ortsgruppe können die Stimme nur einheitlich abgeben; eine Differenzierung ist unzulässig. Sollten die Delegierten keine Einigkeit über die Stimmabgabe erzielen, werden die Stimmen der Ortsgruppe als Enthaltung gewertet.

- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, regelmäßig einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Delegierten dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 12 Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Übersendung per E-Mail genügt, wenn der Delegierte diese dem Landesverband zu diesem Zweck mitgeteilt hat.
- (2) Die Mitglieder können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen, die auf der jeweils nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.
- (3) Die Tagesordnung umfasst jene Anträge der Mitglieder, die dem Landesverband rechtzeitig vor Versendung an die Delegierten zugeleitet worden sind, d.h. spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung. Über nicht rechtzeitig eingegangene Anträge berät und entscheidet die Delegiertenversammlung nur, wenn sie zuvor die Dringlichkeit des Antrages beschließt.

§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 17),
- die Wahl des Kassenprüfers (§ 16),
- die Änderung der Satzung,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (§ 9 Abs. 2),
- den Beschluss über den Haushalt,
- alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- die Auflösung des Vereins (§ 25).

§ 14 Durchführung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfe der Delegierten anwesend ist.
- (3) Sollte die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig sein, hat der Vorstand eine weitere Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Delegiertenversammlung soll spätestens einen Monat nach der ersten Versammlung erfolgen und diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Einladung zu der zweiten Delegiertenversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind nur die in den Ortsgruppen gewählten Delegierten oder deren jeweilige Stellvertreter.
- (2) Jeder Delegierte oder sein Stellvertreter hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer

- (1) Bei Wahlen bestellt der amtierende Vorstand einen Wahlleiter sowie dessen Stellvertreter, die beide dem Vorstand nicht angehören dürfen. Dem Wahlleiter obliegt die Organisation der Wahlhandlung.
- (2) Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung.

§ 17 Amt des Vorstands

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident,
 - der Schriftführer,
 - der Schatzmeister.

Diese Personen sind Vorstand im Sine des § 26 BGB. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Rheuma-Liga Schleswig-Holstein e. V. sein.

- (2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Funktionsträger zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Aufgabenbereich richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

§ 18 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige amtierende Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf der Amtsdauer
 - durch Tod,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 StGB,
 - durch Niederlegung des Amtes.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen von seinem Amt entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder bei groben Verstößen gegen seine Amtspflichten. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (4) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds überträgt der Vorstand die Wahrnehmung dessen Amtes einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einem vom Vorstand einvernehmlichen kooptierten Mitglied mit Wirkung bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

§ 19 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das bei der nächsten Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 20 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Beisitzer

- (1) Der Vorstand kann Beisitzer mit deren Einverständnis zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nach seiner Weisung heranziehen. Die Funktion als Beisitzer kann im Einzelfall oder über einen bestimmten Zeitraum zugewiesen werden.
- (2) Die Beisitzer sind keine Organe des Vereins.

§ 22 Ortsgruppen

- (2) Die Arbeit und Organisation der Ortsgruppen erfolgt auf Basis der Satzung und einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für die Ortsgruppen.
- (3) Der räumliche Zuschnitt der Ortsgruppen obliegt dem Ermessen des Vorstands. Dieser berücksichtigt dabei unter anderem die Arbeitsfähigkeit innerhalb der Ortsgruppe und ihr Stimmgewicht auf der Delegiertenversammlung. Gewählte Delegierte der betreffenden Ortsgruppen verbleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.
- (4) Mitglieder gehören der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsgruppe an.

§ 23 Ortsgruppenversammlungen

- (1) Ortsgruppenversammlungen aller Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Ortsgruppe werden von dem Landesverband mindestens einmal im Jahr berufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ortsgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % ihrer Mitglieder teilnehmen.
- (2) Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung nach § 23 Abs. 6 einen Funktionsträger benennen, der an seiner Stelle befugt ist, die Ortsgruppenversammlung einzuberufen.
- (3) Die Ortsgruppe wird von den gewählten Ortsgruppensprechern und Schatzmeistern vertreten und repräsentiert. Sie sind zugleich die Delegierten der Ortsgruppe. Die Amtszeit des Ortsgruppensprechers und des Schatzmeisters beträgt drei Jahre bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.
- (4) Der Ortsgruppensprecher und der Schatzmeister werden von der Ortsgruppenversammlung gewählt. Die gewählten Personen sind dem Landesverband mitzuteilen. Ein Protokoll der Wahl, aus dem die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Ortsgruppenmitglieder und das Wahlverfahren hervorgehen, ist beizufügen.
- (5) Sollte die Ortsgruppenversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite einzuberufen. Diese zweite einberufene Ortsgruppenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Soweit eine hinreichende Anzahl Delegierter nicht gewählt wird, benennt der Vorstand freiwillige Delegierte bis zu einer Wahl durch die Ortsgruppenversammlung.
- (6) Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 24 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe nach Maßgabe einer von der Delegiertenversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung sowie den Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen nach Maßgabe aktueller steuerlicher Grundsätze.
- (2) Der Vorstand darf weitere satzungskonforme Tätigkeiten benennen, aufgrund Mitglieder ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung derer angemessener Höhe. maximal in Höhe der steuerrechtlichen Ehrenamtspauschale, sowie den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen erhalten.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutsch Rheuma-Liga Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.09.2018 aufgestellt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die in der vorstehenden Satzung enthaltenen Bestimmungen entsprechen der in der Mitgliederversammlung vom 08.09.2018 beschlossenen Neufassung der Satzung, zuletzt geändert im schriftlichen Verfahren durch die Delegiertenversammlung in der Zeit vom 29.10.2020 bis zum 10.11.2020.